

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 29

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 19. Juli.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

**Inhalt:** Französische Vorschriften. — Die Belastung des Infanteristen. — Der Kavallerieoffiziers-Wettbewerb in Turin. — Von der Böck: Die Armee. — Eidgenossenschaft: Militärschultableau für 1903. Begründung eines Gesetzesentwurfes über Organisation des Feldgendarmeriedienstes. — Ausland: Frankreich: Neuregelung des Kapitulantwesens. England: Eine 47zöllige Volunteer-Batterie. Italien: Gesetzesentwürfe. Reorganisation der Alptruppen. Dänemark: Neuorganisation zur Landesverteidigung. — Verschiedenes: Pferdestriegel.

## Französische Vorschriften.

Die kürzlich herausgekommene Neuauflage des französischen „Aide-mémoire de l'officier d'Etat-major“ bringt mannigfache interessante Kunde über die französische Armee.

Bekanntlich sind in Frankreich ausserordentlich grosse Reservformationen vorgesehen, die derart vollkommen im Frieden vorbereitet sein sollen, dass es bei der Kriegsmobilisierung nur des Befehles bedarf, um die grosse Verstärkung der Feldarmee zur Thatsache werden zu lassen. — Wir unseres Ortes können nur schwer an die wirkliche Erfüllung der grossen Hoffnungen glauben, die sich an die bezüglichen Dekrete und an die Ausarbeitungen in den Schubladen der Bureaux knüpfen, denn dasjenige, was nicht auf den tatsächlichen Verhältnissen solide fundiert im Frieden vorhanden ist, lässt sich für den Krieg durch Dekrete nicht schaffen.

In allen Vorschriften, Instruktionen und Schematas des Aide-mémoire ist auf die im Kriege durch Dekret vorgesehene Verstärkung der Korps und Untereinheiten Bedacht genommen, indem die Beispiele und Instruktionen wohl für die normalen Stärken (Korps zu 2 Divisionen, Regimenter zu 3 Bataillonen) aufgestellt werden, aber doch dabei immer die Angaben gemacht werden, wenn das Korps 3 Divisionen, das Infanterieregiment 4 Bataillone, das Kavallerieregiment 6 Schwadronen stark ist.

Auf dem Kriegsfuss wird jedes Armeekorps von 2 Divisionen zirka 22 (7,5 cm) Batterien à 4 Geschützen und 3 (12 cm) Feldhaubitzbatterien à 6 Geschützen haben, in Summa somit 110 Ge-

schütze im Minimum. (Zum Vergleich sei erwähnt, dass unser Armeekorps 84 Geschütze hat.) An Munition ist bei der Batterie selbst vorhanden: 312 Schuss per Geschütz, in den dem Korps unmittelbar folgenden Munitionskolonnen 63 und im Korpspark 64, im Ganzen etwas über 500 Schuss per Geschütz. Die Art und Weise, wie sich der Munitionersatz beim Schnellfeuergeschütz gestalten soll, ist noch nicht festgesetzt, sondern bildet noch Gegenstand des praktischen Studiums und von Beratungen.

Sehr interessant sind die Angaben über die Organisation der Armeekommando's, des Dienstes der Stäbe, sowie besonders diejenigen über den Etappendienst und über die Eisenbahnen. Man gewinnt dadurch einen sehr klaren Einblick, ganz besonders in die massgebende Auffassung über Organisation und Betrieb dieser Dienstzweige. — Am besten aber wird man über herrschende Anschauung orientiert durch die Beispiele — wir wollen es richtiger Schablonen nennen —, die den Generalstabsoffizier und den Truppenführer befähigen sollen, gegebenenfalls korrekt den Umständen entsprechend, die Truppen zum Vormarsch etc. zu gliedern. Ganz abgesehen davon, dass wir einzelne Bestimmungen, z. B. bei der Gliederung des Vormarsches, wenn sie als Regel oder normale Verfahren hingestellt werden, für positiv falsch erachten, glauben wir, dass es im Allgemeinen nachteilig ist, Beispiele zu geben, die man einfach kopieren kann und die man dann auch in glücklicher Gedankenlosigkeit einfach zu kopieren pflegt, sowie der vorliegende Fall äusserlich dem Beispiel gleicht.

Es sind im Aide-mémoire recht viele Angaben enthalten, die durchaus zweckmässig sind